



KASSEN-NACHSCHAU DURCH DAS FINANZAMT AB 01.01.2018

Die zuständigen Finanzämter können ab dem 01.01.2018 eine sogenannte Kassen-Nachschau durchführen.

1. ZWECK DER KASSEN-NACHSCHAU

Die Kassen-Nachschau dient der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben.

2. KASSEN-NACHSCHAU OHNE VORHERIGE ANKÜNDIGUNG

Die Kassen-Nachschau kann ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten erfolgen.

3. KASSENFÜHRUNG ALS STEUERLICHE GRUNDAUFZEICHNUNG

Mit der Kassen-Nachschau werden steuerliche Grundaufzeichnungen überprüft. Diese steuerlichen Grundaufzeichnungen haben gewinnwirksame Auswirkungen auf zahlreiche Steuerarten, wie z.B. die Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer.

4. RECHTZEITIGE FEHLERVERMEIDUNG BEI DER KASSENFÜHRUNG

Die Kassen-Nachschau, die ab dem 01.01.2018 möglich ist, wirkt somit auch in Zeiträume hinein, die bereits vor der Kassen-Nachschau liegen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass bei der Erfassung der Kasseneinnahmen Fehler vermieden werden bzw. bereits bestehende Fehlerquellen bereinigt werden.

Kassenaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten jederzeit möglich ist, den durch Kassensturz festgestellten **Ist**-Betrag mit dem **Soll**-Betrag der Kasse zu vergleichen.

Die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung liegt beim Steuerpflichtigen und lässt sich nicht auf einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe delegieren.

Nachstehend wichtige Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung als beispielhafte Aufzählung.

► Für weitergehende Fragen vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

WICHTIGE GRUNDSÄTZE EINER ORDNUNGSGEMÄSSEN BUCHFÜHRUNG (GoB)

Eine ordnungsgemäße Buchführung **speziell bei bargeldintensiven Betrieben** beinhaltet **u.a.**

- tägliche Erfassung der Einnahmen und Ausgaben
- Einzelaufzeichnungspflichten der Einnahmen
 - Ausnahme: eine Vielzahl von Kunden wird bedient „Laufkundschaft“ (z.B. Bäcker, Fleischer, Einzelhandel, Gaststätten)

KANZLEI
SCHALLER

KANZLEI SCHALLER
Silberstraße 28
08451 Crimmitschau

Telefon: 03762 48 919 - 0
Telefax: 03762 48 919 - 20

office@steuerberatung-schaller.de
www.steuerberatung-schaller.de



Unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit sind bestimmte Branchen entweder für bestimmte oder für sämtliche Geschäftsvorfälle zur Einzelaufzeichnung ihrer Betriebseinnahmen verpflichtet:

- Hotel- und Beherbergungsgewerbe (Meldezettel bei Übernachtungen)
- Autoreparaturwerkstätten
- Juweliere bei Einzelanfertigungen im Kundenauftrag
- Restaurants und Gaststätten in Bezug auf Familien-, Betriebsfeiern, Seminare, Tagungen Außer-Haus-Bestellungen, Partyservice ► Einzelaufzeichnungen (Name, Anschrift)

Einzelaufzeichnungen sind in jedem Fall zu machen, sofern der Wert eines Geschäftsvorfalles die Bargeldgrenze von 10.000 € übersteigt. Die Abfrage der Identität ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

- Aufbewahrung von Kassenaufzeichnungen (Kassenspeicher muss elektronisch und vor Überschreibbarkeit gesichert sein)
- Komplette Speicherung aller elektronisch erzeugten Dateien in unveränderbarer Form
► ein ausschließliches Vorhalten in gedruckter Form ist nicht ausreichend
- keine Buchung ohne Beleg
 - Eigenbelege für Privatentnahmen / Privateinlagen erstellen
► Fehlende Belege führen zu einem schwerwiegenden materiellen Mangel
 - Geldtransit/Bankeinzahlungen – Belege aufbewahren
- Bedienungsanleitung, Speisekarten, Bestellbücher aufbewahren
- Preisänderungen und Rabattaktionen dokumentieren, außergewöhnliche Sachverhalte (Diebstahl, Verderb) aufzeichnen
- bei offener Ladenkasse wird ein Zählprotokoll empfohlen
- Dokumentation der Einsatzorte und Zeiträume von Registrier- und PC Kassen
- Belehrung der Mitarbeiter zum ordnungsgemäßen Einsatz der Kasse und Dokumentation dieser Unterweisung
- Kassensurzfähigkeit – Abgleich zu Beginn und am Ende eines Geschäftstages und soweit Einzelaufzeichnungen geführt werden- im Laufe des Geschäftstages
- Bei zuvor verauslagten Beträgen das Entnahmedatum aus der Kasse beachten (z.B. Beleg vom 05.05. erst am 10.5. aus der Kasse entnommen)
- Werden mehrere Geschäftskassen geführt, sind die Anforderungen an die Aufzeichnungen für jede Kasse getrennt einzuhalten. (Neben – und Unterkassen)
- Bar- und EC- bzw. Kreditkartenumsätze müssen bereits im Z-Bon getrennt ausgewiesen werden. EC-Umsätze dürfen zu keiner Zeit den Bargeldbestand beeinflussen!
- Speicherung aller maschinell erstellten Ausgangsrechnungen in unveränderbarer Form